

Rundschreiben 13/1997 vom 10.04.1997

Legitimationsprüfung gem. § 154 AO sowie Feststellung des "wirtschaftlich Berechtigten" gem. § 8 GwG durch den Notar

Kreditinstitute sind bei einer Kontoeröffnung nach § 154 Abs. 2 AO zur Legitimationsprüfung sowie zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 8 Abs. 1 GwG verpflichtet.

Für Kreditinstitute, die über kein weit verzweigtes Filialnetz verfügen, wie insbesondere Hypothekenbanken, ist dies mangels persönlichen Kontakts zum Kunden problematisch. Mit Wirkung vom 01.01.1997 wurde die "Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche" vom 26.10.1994 geändert. Nunmehr ist explizit geregelt, daß auch Kreditkonten, wie sie von Hypothekenbanken im Zusammenhang mit einer Darlehensgewährung geführt werden (sog. Darlehensakten), als Konten im Sinne des § 154 Abs. 2 AO anzusehen sind. Die Umsetzung dieser Identifizierungspflicht wird vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ab dem 01.04.1997 gefordert. An die Bundesnotarkammer wurde von verschiedenen Seiten die Frage herangetragen, ob diese Legitimationsprüfung von dem Notar, der in vielen dieser Fälle das dingliche Sicherungsgeschäft beurkundet, durchgeführt werden kann.

1. Umfang der Legitimationsprüfungs- und Identifizierungspflicht der Banken

Gem. § 154 Abs. 2 Satz 1 AO hat, wer ein Konto führt, sich Gewißheit über die Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festzuhalten. Verfügungsberechtigt in diesem Sinne sind sowohl der Kontoinhaber und seine gesetzlichen Vertreter als auch jede Person, die zur Verfügung über das Konto bevollmächtigt ist. Gewißheit über die Person besteht im allgemeinen nur, wenn der vollständige Name, das Geburtsdatum und der Wohnsitz bekannt sind. Bei einer juristischen Person reicht die Bezugnahme auf eine amtliche Veröffentlichung oder ein amtliches Register unter Angabe der Registernummer aus. Auf welche Weise sich das Kreditinstitut die erforderliche Gewißheit über die Personalien verschafft, ist nicht vorgeschrieben.

Gem. § 8 Abs. 1 GwG in Verbindung mit § 154 Abs. 2 AO haben die Kreditinstitute sowohl die auftretende Person als auch den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren. Dies können verschiedene Personen sein, beispielsweise wenn ein Bote oder ein Bevollmächtigter auftritt. Das GwG beschränkt die Identifizierungspflicht auf Geschäfte, die von natürlichen Personen getätigt werden. Identifizieren bedeutet nach der gesetzlichen Definition in § 1 Abs. 5 GwG das Feststellen des Namens aufgrund eines Personalausweises oder Reisepasses sowie des Geburtsdatums und der Anschrift, soweit sie darin enthalten sind, und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises. Enthalten die Legitimationspapiere keine Anschrift, wie beispielsweise der deutsche Reisepaß, so ist die Anschrift von dem Kunden zu erfragen und entsprechend seinen Angaben aufzuzeichnen. Sofern die in dem vorgelegten Ausweispapier enthaltene Anschrift nach Angabe des Kunden unzutreffend geworden ist, muß zunächst die in dem Legitimationspapier benannte Adresse aufgezeichnet werden, weil für die im Ausweis genannte Anschrift in jedem Fall eine Feststellungs- und Aufzeichnungspflicht besteht. Darüber hinaus sollte die genannte aktuelle Anschrift ebenfalls vermerkt werden. Eine Postfachanschrift reicht als Adresse im Sinne des GwG nicht aus, da Angaben über den tatsächlichen, regelmäßigen Aufenthaltsort einer Person erforderlich sind. Daher genügt auch die Hoteladresse eines Ausländers nicht. Da § 1 Abs. 5 GwG ausdrücklich nur den Personalausweis oder Reisepaß nennt, sind andere Legitimationspapiere (Führerschein usw.) keine Identifikationsmittel. Zur Identifizierung im Rahmen des GwG können bei Ausländern grundsätzlich ausländische Ausweise verwendet werden. Es genügt ferner ein vorläufig ausgestellter Personalausweis oder Reisepaß oder ein Kinderausweis mit Lichtbild. Hat der Kunde kein gültiges Ausweisdokument, sondern nur einen abgelaufenen Reisepaß oder Personalausweis, kann die Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO trotzdem durchgeführt werden. Das Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen fordert zwar für die Identifizierung gem. § 1 Abs. 5 GwG grundsätzlich ein gültiges Ausweispapier. Dennoch wird in der Praxis die Identifizierung anhand eines abgelaufenen Ausweises insbesondere bei älteren Beteiligten geduldet.

2. Legitimationsprüfung und Identifizierung durch den Notar

Das Kreditinstitut ist verpflichtet zu prüfen, ob die äußeren Merkmale der zu identifizierenden Person mit ihrem Foto im Legitimationsdokument sowie die Unterschrift unter dem Kreditantrag mit der im Reisepaß oder Personalausweis übereinstimmen. Durch die Neufassung der "Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das

Kreditwesen über Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche" ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß ein Kreditinstitut die Identifizierung auch durch zuverlässige Dritte, insbesondere Notare, andere Banken oder die Deutsche Post AG durchführen lassen kann. Das Kreditinstitut trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Identifizierung und hat dafür zu sorgen, daß der Notar über die Anforderungen, die an die Durchführung der Identifizierung zu stellen sind, unterrichtet wird. Auf Anfrage hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen der Bundesnotarkammer bestätigt, daß der Notar die Personenidentität zwischen identifizierter Person und dem Darlehensnehmer als über das Konto verfügungsberechtigter Person bestätigen muß. Es ist aber nicht erforderlich, daß der Kreditvertrag vor den Augen des Notars unterschrieben wird und er die Unterschrift auf den Kreditvertrag mit der auf dem Ausweisdokument vergleicht. Vielmehr genügt es, wenn der Notar die nach § 1 Abs. 5 GwG vorgesehenen Angaben zu der betreffenden Person macht und die vor ihm erschienene Person als die in dem Ausweisdokument genannte identifiziert.

3. Tatsachenbescheinigung durch den Notar

a) Die Identitätsfeststellung bei der Beurkundung von Willenserklärungen durch den Notar gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 BeurkG unterliegt nicht den Erfordernissen einer Identifizierung nach § 1 Abs. 5 GwG. Kennt der Notar beispielsweise die Beteiligten, braucht er sich kein amtliches Ausweisdokument vorlegen zu lassen. Geeignetes Instrumentarium für die Identitätsfeststellung ist daher grundsätzlich die notarielle Tatsachenbescheinigung. Denkbar wäre zwar auch, in den Urkundseingang die nach § 1 Abs. 5 GwG notwendigen Angaben aufzunehmen, auch wenn die Erschienenen dem Notar persönlich bekannt sind. Doch ist die Identitätsbescheinigung von der Grundschuld gegenstandsverschieden und sollte daher auch urkundstechnisch getrennt werden. Dies wird - soweit uns bekannt ist - auch von den Banken so gesehen, die teilweise schon eigene Vordrucke für die Angaben zur Identifizierung erstellt haben und diese der Grundschuldbestellungsurkunde beifügen.

b) § 20 Abs. 1 Satz 2 BNotO zählt zu den Aufgaben der Notare "die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über amtlich von ihnen wahrgenommene Tatsachen". Tatsachen sind nur das, was der Notar mit eigenen Ohren gehört oder mit eigenen Augen gesehen hat. Der Notar darf in diesem Zusammenhang keine Schlußfolgerungen tatsächlicher oder rechtlicher Art ziehen. Schlußfolgerungen und Wertungen können nur Gegenstand einer sog. Notarbestätigung sein. Gibt der Notar Daten aus einem amtlichen Ausweispapier wieder, so liegt darin keine rechtliche Wertung. Auch die möglicherweise erforderliche mündliche Mitteilung des Beteiligten zu seiner Adresse, soweit sie nicht oder nicht mehr aktuell in dem Legitimationspapier enthalten ist, kann als reine Tatsachenbescheinigung erfolgen. Wichtig ist, daß der Notar deutlich macht, daß die Adresse nach den Angaben des Beteiligten wiedergegeben wird. Die Feststellung, daß die erschienene Person mit der im Ausweis genannten übereinstimmt, ist ebenfalls eine Tatsachenfeststellung.

c) Angemessene Form für die meisten notariellen Tatsachenbescheinigungen ist der Vermerk nach § 39 BeurkG, sofern der Notar nicht wegen der Länge des Dokuments die Form der Niederschrift für geeigneter hält. Der Notar muß auf Ansuchen eine Tatsachenbescheinigung erstellen, da die in §§ 20 ff BNotO genannten Tätigkeiten der Amtsgewährungspflicht gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 BNotO unterfallen. Die auf Ansuchen erstellte Tatsachenbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde mit der besonderen Beweiswirkung der §§ 415, 418 sowie § 437 ZPO. Sie muß in die Urkundenrolle eingetragen werden gem. § 8 Abs. 1 DONot.

d) Eine Identitätsbescheinigung nach dem GwG könnte wie folgt formuliert werden:

Zum Zwecke der Identifizierung gem. § 154 Abs. 2 AO, § 8 i.V.m. § 1 Abs. 5 GwG stelle ich fest, daß vor mir erschienen ist und vorstehend eigenhändig unterschrieben hat:

Herr/Frau geboren am.... Als Adresse entnahm ich dem amtlichen Ausweispapier/wurde mir genannt.... Die Identifikation erfolgte anhand....(Ausweisart/Nummer/ausstellende Behörde).

Siegel/Unterschrift

4. Kosten

Für eine Tatsachenbescheinigung fällt gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 140 Satz 1 KostO eine volle Gebühr an. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 39 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 und 2 KostO. Nach Ansicht des Kostenrechtsausschusses der Bundesnotarkammer handelt es sich um eine nichtvermögensrechtliche Angelegenheit, deren Wert in Ermangelung tatsächlicher Anhaltspunkte auf DM 5.000,00 anzunehmen ist. Gemäß § 140 KostO i.V.m. § 13 Abs. 1 RLNot ist der Notar verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Für eine Identitätsbescheinigung fällt also eine Gebühr von DM 50,00 an. Dies gilt unabhängig davon, ob die Identitätsbescheinigung in die Grundschuldbestellungsurkunde aufgenommen wird oder in einer eigenen Urkunde steht. § 44 Abs. 2 KostO ist nicht einschlägig, da er nur die Beurkundung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen, also nicht die Tatsachenbescheinigung nach § 39 BeurkG betrifft.

Bundesnotarkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postanschrift
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

